Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
1 | 2 | 3 | 4 | E | BB
BM | BL | 04. März 2013 | Kasse | StA
Anl. | Az.

KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

F13/13

Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Kelberger Straße 26

56727 Mayen

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: Herr Schäfer
Telefon: 02641 975-239
Telefax: 02641 975-7239
Zimmer: E.65
E-Mail: michael.schaefer@aw-online.de
Datum: 27. Februar 2013
Aktenzeichen: 1.4 – 11 – 302

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel
12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergienutzung
Ihr Schreiben vom 09.01.2013; Az.: 4-610-12

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit im Betreff genanntem Schreiben haben Sie uns am Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Ihrer Verbandsgemeinde gem. §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Aus Sicht des Kreises Ahrweiler weisen wir darauf hin, dass die in der Nähe des Planungsraums gelegenen Kulturgüter Nürburg, Ruine Olbrück sowie Benediktinerabtei Maria Laach in Tabelle 2 des geltenden regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROPl) als dominierende landschaftsbestimmende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung typisiert wurden. Nach dem der Abwägung nicht zugänglichen und nach § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich zu beachtenden Ziel Z 1, Kapitel 2.3.3 RROPl sind diese vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Ob und inwieweit dies durch die hier beabsichtigten Konzentrationsflächendarstellungen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel der Fall ist bzw. sein könnte kann letztlich nur auf Basis einer qualifizierten Landschaftsbildanalyse abschließend bewertet werden. Dabei ist insbesondre die Ensemblewirkung, also die gemeinsame Wahrnehmung von geschütztem Kulturgut einerseits und möglicher Windenergieanlagen im Umfeld andererseits von Drittstandorten aus zu bewerten.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der gängigen, fachgerechten Landschaftsbewertungsmodelle von einem Nah- (500 m), Mittel- (1.500 m) und Fernwirkbereich (10.000 m) ausgehen (vgl. z.B. Darmstädter Modell) ist.
Von Anlagen, die auf einigen von Ihnen zur Darstellung beabsichtigten Teilflächen errichtet werden könnten, befänden sich die vorgenannten unter besonderen regionalplanerischen Schutz gestellten Kulturgüter innerhalb des Fernwirkbereichs. Im besonderen bei den erheblich exponiert liegen-

den Anlagen Olbrück und Nürburg könnten aufgrund der topografischen Lage und der im wesentlichen fehlenden Sichtverschattung durchaus entsprechende Ziel unverträgliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund halten wir zur abschließenden Klärung des nach § 1 Abs. 4 BauGB entscheidungserheblichen Umstands die Erarbeitung einer umfassenden Landschaftsbildanalyse (exemplarisch für ausgewählte, prägnante Standorte in den vorgesehenen Flächen) in Abstimmung mit der für Sie zuständigen Landesplanungs- und Naturschutzbehörde für erforderlich.

Im übrigen bitten wir Sie im Rahmen des Raumordnungskatasters der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (obere Landesplanungsbehörde) zu prüfen, ob und wenn ja inwieweit der Schutzradius des Radioteleskops Effelsberg betroffen ist, der eine Beteiligung des Max-Planck-Institutes für Radioastronomie, Bonn an Ihrem Verfahren erforderlich machen würde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Schäfer

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
1 2 3 4 E BB
BM Kasse
27. Feb. 2013
BL BtA
Anl. 27/2/13
b.R.

Verbandsgemeinde Adenau am Nürburgring

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau · Kirchstraße 15 – 19 · 53518 Adenau

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

Datum:	25.02.2013
Auskunft:	Bernd Backes
Zimmer:	A0.03
Telefon:	(02691) 305-0
Durchwahl:	(02691) 305-201
Telefax:	(02691) 305-299
Internet:	www.adenau.de
Mail:	bernd.backes@adenau.de
Aktenzeichen:	2-811-4

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel – Teilplanung Windenergienutzung
Ihr Schreiben vom 09.01.2013, Az. 4-610-12

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2013 haben Sie uns am Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel gemäß den §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB beteiligt.
Aus Sicht der Verbandsgemeinde Adenau weisen wir darauf hin, dass die „Burgruine Nürburg" im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald in der Liste der landschaftsbildprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung innerhalb der Verbandsgemeinde Adenau aufgeführt ist. Nach Ziel 1, Kapitel 2.3.3 des Regionalen Raumordnungsplanes sind dominierende landschaftsprägende Gesa
Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Desh
Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden.

Die in der Karte 1 dargestellten „Vorranggebiete Windenergie" liegen teilweise im 10.000m - Fernwirkbereich der Nürburg, wodurch eine individuelle Begutachtung über eine Landschaftsbildanalyse erstellt werden muss, aus der zweifelsfrei abzuleiten ist, dass eine Beeinträchtigung des genannten Ziels nicht zu befürchten ist.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass der Kaiser-Wilhelm-Turm im Bereich der Hohen Acht ein wichtiges Kulturdenkmal im Kreis Ahrweiler darstellt. Auch hier sollte daher die Fernwirkung von Windenergieanlagen entsprechend geprüft werden.

Diesem Schreiben haben wir darüber hinaus eine Stellungnahme der Ortsgemeindeverwaltung Kaltenborn vom 13.02.2013 beigefügt, mit der Bitte die im Schreiben dargestellten Anregungen in den weiteren Verfahrensschritten zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann-Josef Romes
Bürgermeister

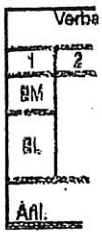

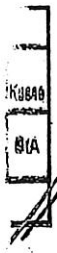

RheinlandPfalz

25/2/13

Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44 – 55116 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Bauverwaltung
Herrn H.-P. Wagner
Postfach 2051

56710 Mayen

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof
Schillerstraße 44
D-55116 Mainz
Tel. +49 (0) 6131 / 2016 – 0
Fax +49 (0) 6131 / 2016 – 111

Unser Zeichen: II-Ka

Bearbeiter / E-Mail
Dr. Georg Peter Karn
georg-peter.karn@landesdenkmalamt.rlp.de

Durchwahl: 2016-220

Datum: 20.2.2013

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel
12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergienutzung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 9.1.2013; Az.: 4 -610- 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den im vorliegenden Entwurf für den Flächennutzungsplan vorgesehenen Eignungsflächen für eine Windenergienutzung berühren verschiedene möglicherweise denkmalpflegerisch sensible Bereiche und bedürfen daher eingehender Überprüfung.

In der Begründung werden mit Verweis auf den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006/Entwurf 2011/Abweichungen bereits einige landschaftsprägende Gesamtanlagen aufgezählt, die besonderer Rücksichtnahme bedürfen. Zu ihnen gehören Schloss Bürresheim bei St. Johann, die Genovevaburg in Mayen, die Kirche St. Gangolf sowie die Heiligkreuzkapelle in Mertloch, die Georgskapelle sowie die Pfarrkirche in Polch und die ehem. Stiftskirche in Münstermaifeld. Weitere Anlagen lassen sich anfügen, ohne dabei einen letztgültigen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können: Virneburg mit der Burgruine, Monreal als Ortsbild sowie mit den beiden zugehörigen Burgruinen. Wie die Planbeilage zeigt, reichen einige der Eignungsflächen vergleichsweise dicht an die Objekte heran.

Denkmalschutz und Klimaschutz sind gleichberechtigte Belange. Die Denkmalpflege hat keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber der Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien. Die Direktion Landesdenkmalpflege hat jedoch den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen der Verfahren zu

Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren für den ungeschmälerten Erhalt des baulichen kulturellen Erbes von Rheinland-Pfalz einzutreten.

Entsprechend § 4 Abs. 1 DSchG ist auch die Umgebung eines Kulturdenkmals Gegenstand der Denkmalpflege, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild und städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist. Nach 13 Abs. 1 DSchG bedürfen Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals der denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Definition des Umgebungsbegriffs macht sich dabei in erster Linie daran fest, inwieweit ein Eingriff dazu geeignet sein könnte, das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erkennbar zu beeinflussen oder gar zu beeinträchtigen.

Bei landschaftsprägenden Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen (z. B. Burgen, Ruinen) ist eine nachhaltige optische Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen mittels Einzelfallprüfung auszuschließen. Diese Umgebungsbereiche variieren nach Lage und Art des Kulturdenkmals. Dabei ist der Umfang des Umgebungsschutzes vom Schutzgegenstand abhängig, nicht vom geplanten Vorhaben.

Diese Fragen nach einer optischen Beeinträchtigung müssen durch Kartierung der Sichtbeziehungen unter verschiedenen Teilaspekten, durch Landschaftsbildanalysen sowie durch Umweltprüfung mit Scoping überprüft und sachlich fachlich abgewogen werden. Der notwendige Untersuchungsumfang muss gemeinsam mit der Direktion Landesdenkmalpflege festgelegt werden, um zumindest grundsätzlich Aussagen zur Ausdehnung, vor allem zur Höhenentwicklung und den Sichtbezügen und damit zu den nachhaltigen Beeinträchtigungen der Kulturdenkmäler in ihren historisch überlieferten und schützenwerten territorialen und landschaftlichen Bezügen zu erhalten.

Hierbei lässt sich ein abstrakt gefasster Abstandsradius um das Kulturdenkmal nicht festlegen. Vielmehr ist bei landschaftsbezogenen und landschaftsbildprägenden Bauten auszuschließen, dass die Ansicht auch in peripheren Bereichen durch fremde Elemente gestört wird. Der Eindruck der Einbettung des Kulturdenkmals in die unberührte Landschaft ist in diesen Fällen wesentlicher Bestandteil der historischen Aussage. Betroffen ist hiervon nicht allein der Betrachterstandort im unmittelbaren Umfeld des Kulturdenkmals, sondern auch der Blick von relevanten Aussichtspunkten der Umgebung, d.h. aus einem erhöhten Blickwinkel.

In jedem Falle sind die optischen Auswirkungen vor einer Genehmigung in geeigneter Form (als Simulation vor Ort oder fototechnisch) darzustellen und mit den Denkmalbehörden detailliert abzustimmen.

Wir bitten Sie um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Georg Peter Karn)

A U S Z U G

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates St. Johann vom 05.02.2013

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
1 | 2 | 3 | 4 | E | BB
BM | BL | Kasse | StA
25. Feb. 2013
Anl. | Az.

Wa 26/2/13

b.w.

An Abt. 4

2. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung-; Stellungnahme der Ortsgemeinde zum Vorentwurf

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2012 den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilplan Windenergienutzung anerkannt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, zu denen auch die Ortsgemeinden gehören, gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beauftragt.

Aus der beiliegenden Karte 1 „Vorentwurf" sind die sich aus dem bisherigen Verfahren ergebenden Potenzialflächen ersichtlich.

Dem bisherigen Verfahren liegen gemäß Beschluss der Verbandsgemeindegremien folgende Ausschlusskriterien zu Grunde:

1. Harte Tabuzonen:

   Diese ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben auf die der Planungsträger keinerlei Einfluss hat. Konkret waren hier auszuschließen:
   - Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz
   - Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz
   - Naturwaldreservate.

2. Weiche Tabuzonen:

   Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um solche Ausschlusskriterien, die sich der Träger der Bauleitplanung selbst gibt. Sie müssen transparent, sachbezogen und nachvollziehbar sein. Konkret haben die Verbandsgemeindegremien folgende weiche Tabu-
   zonen festgelegt:
   - Pauschalabstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen 1.000 m
   - Pauschalabstand zu einzelnen Häusern und Splittersiedlungen 400 m

3. Tabuzonen aus der landesplanerischen Stellungnahme:

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurden durch die Untere Landesplanungsbehörde Ziele der Landesplanung und Raumordnung definiert, die der gemeindlichen Abwägung nicht mehr zugänglich sind. Im konkreten Fall führte dies zum Ausschluss von folgenden Flächen:

- Isolierte Potenzialflächen kleiner als 5 ha.
- Vorranggebiete für Rohstoffsicherung
- Wasserschutzgebiete der Zone I

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahren aus fachspezifischen Gründen, wie zum Beispiel dem Landschaftsschutz, dem Naturschutz oder der Einflugschneise des Flugplatzes Büchel, im derzeitigem Vorentwurf noch dargestellte Potenzialflächen weiteren Ausschlussgründen begegnen werden.

Angelegenheiten wird zur Diskussion gestellt.

Für die Ortsgemeinde St.Johann kommt nur ein kleiner Teil im Nettetal, Richtung Kirchwald, in Betracht.

In der Diskussion wird vom Ortsgemeinderat insbesondere auf die Belange des Naturschutzes eingegangen

Der I. Ortsbeigeordnete Alois Astor gibt zu bedenken, dass besonderes Augenmerk auf Schloss Bürresheim zu legen ist. Das Schloss dürfe auf keinen Fall in die Sichtbeziehung der Windenergienutzung mit einbezogen werden.

Computbildanalyse

Der Beschluss erfolgte einstimmig.